

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass eine Ausrüstung eines Fahrzeuges, im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der VO Nr. 715/2007, unzulässig ist, wonach das Abgasrückführ-Ventil, sohin ein Bauteil, welches das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflusst, so konstruiert ist, dass die Abgasrückführrate, sohin der Anteil an Abgas, welches rückgeführt wird, so geregelt wird, dass es nur zwischen 15 und 33 Grad Celsius und nur unter 1 000 Höhenmeter einen schadstoffarmen Modus gewährleistet, und außerhalb dieses Temperaturfensters im Verlauf von 10 Grad Celsius und oberhalb von 1 000 Höhenmeter im Verlauf von 250 Höhenmeter linear auf 0 verringert wird, es sohin zu einer Erhöhung der NOx-Emissionen über die Grenzwerte der VO 715/2007 kommt?
2. Spielt es für die Beurteilung der Frage 1 eine Rolle, ob die in Frage 1 genannte Ausrüstung des Fahrzeuges notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung zu schützen?
3. Spielt es für die Beurteilung der Frage 2. weiters eine Rolle, ob der Teil des Motors, welcher vor Beschädigung zu schützen ist, das Abgas-Rückführventil ist?
4. Spielt es für die Beurteilung der Frage 1 eine Rolle, ob die in Frage 1 genannte Ausrüstung des Fahrzeuges bereits bei Herstellung des Fahrzeuges verbaut wurde oder ob die in Frage 1 geschilderte Regelung des Abgas-Rückführventils als Nachbesserung iSd Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ⁽²⁾ in das Fahrzeugeingebracht werden soll?
5. Ist Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter so auszulegen, dass wenn ein Kaufvertrag über ein Fahrzeug geschlossen wurde, aufgrund dessen ein den gesetzlichen (unionsrechtlichen) Bestimmungen entsprechendes Fahrzeug geschuldet ist und das Fahrzeug die Umschaltlogik verbaut hat, sohin eine Regelung, wonach wenn das Fahrzeug in Betrieb genommen wird, sich dieses in einem Modus 1 befindet und wenn die Software die Prüfsituation, sohin den Betrieb des Fahrzeuges im Rahmen des NEFZ (Neuer europäischer Fahrzyklus), erkennt, bleibt das Fahrzeug im Modus 1 (NEFZ), wenn jedoch die Software erkennt, dass das Fahrzeug außerhalb der Toleranzen des NEFZ (Abweichungen zum Geschwindigkeitsprofil von +/- 2 km/h bzw. +/- 1s) bewegt wird, wechselt das Fahrzeug in den Modus 0 (Fährbetrieb), bei welchem das Abgasrückventil so geregelt wird, dass die Grenzwerte der VO 715/2007 nicht mehr eingehalten werden können, wobei diese Regelung so zeitnah eintritt, dass das Fahrzeug im Ergebnis nahezu ausschließlich im Modus 0 bewegt wird, es sich hierbei um keine geringfügige Vertragswidrigkeit handelt.

⁽¹⁾ ABl. L 171, 2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 171, 1999, S. 12.

Rechtsmittel der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 7. Juni 2018 in der Rechtssache T-72/17, Gabriele Schmid gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 6. August 2018

(Rechtssache C-514/18 P)

(2018/C 408/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Prozessbevollmächtigte: I. Hödl, Rechtsanwältin, S. Schoeller, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Gabriele Schmid, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, der Gerichtshof möge

- a) das angefochtene Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 7. Juni 2018 in der Rechtssache T-72/17 insoweit aufheben, als das Gericht der Klage hinsichtlich des Hauptklagegrundes stattgab und die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Dezember 2016 (Sache R 1768/2015-4) aufhob, und in der Rechtssache selbst entscheiden; *in eventu*
- b) das angefochtene Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 7. Juni 2018 in der Rechtssache T-72/17 insoweit aufheben, als das Gericht der Klage hinsichtlich des Hauptklagegrundes stattgab und die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Dezember 2016 (Sache R 1768/2015-4) aufhob, und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht zurückverweisen;
- c) der klagenden Partei des ersten Rechtszugs, Frau Gabriele Schmid, die Kosten des Verfahrens auferlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin legt ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 7. Juni 2018 in der Rechtssache T-72/17, EU:T:2018:335, betreffend einer Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Dezember 2016 (Sache R 1768/2015-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Frau Schmid und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark ein, weil dieses gegen Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009⁽¹⁾ (jetzt Art. 18 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001) verstoßen habe.

Das Rechtsmittel ist auf zwei Rechtsmittelgründe gestützt: Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 18 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001) und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 18 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001).

Die Rechtsmittelführerin ist der Ansicht und richtet ihren ersten, in vier Teile gegliederten Rechtsmittelgrund konkret auf die rechtsfehlerhafte Beurteilung der Benutzung einer geschützten geografischen Angabe, die als Individualmarke eingetragen wurde entsprechend ihrer Hauptfunktion, der rechtsfehlerhaften Forderung zur Identität des Herstellers, der fehlenden Rechtsprechung zur Qualitätsfunktion bei Individualmarken als Gütemarken, welche eine geschützte geografische Angabe enthalten, sowie zur Benutzung der Marke durch die Mitglieder der Lizenznehmerin.

Die Rechtsmittelführerin ist der Ansicht und richtet ihren zweiten Rechtsmittelgrund auf eine rechtsfehlerhafte Anwendung des Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 18 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001), konkret auf die Beurteilung des Gerichts zur Frage der rechtmäßigen Benutzung der Unionsmarke durch Dritte, nämlich den aus seinen Mitgliedern bestehenden Verein, und der Zurechnung dieser Nutzung an die Markeninhaberin.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung), ABl. 2009; L 78, S. 1

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Nürnberg (Deutschland) eingereicht am 6. August 2018 — QE gegen Sun Express Deutschland GmbH

(Rechtssache C-516/18)

(2018/C 408/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Nürnberg